



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Februar 2006	Nr. 6
------	--	-------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Saarländisches Verwaltungszustellungsgesetz (SVwZG). Vom 13. Dezember 2005	214
Verordnung über das Naturschutzgebiet Primsleite Überlosheim/Auschet. Vom 10. Januar 2006.....	214
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung). Vom 23. Januar 2006	218
Erlasse über die Verleihung der Saarländischen Rettungsmedaille. Vom 31. Januar 2006	218

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Stellenausschreibung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales. Vom 19. Januar 2006	219
Stellenausschreibung des Rechnungshofes des Saarlandes. Vom 12. Januar 2006	219
Stellenausschreibung des Rechnungshofes des Saarlandes. Vom 12. Januar 2006	220

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	220
• Beschluss des Präsidenten des Landessozialgerichts für das Saarland über eine Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Saarlandes. Vom 24. Januar 2006	230
• Beschluss des Präsidenten des Landesgerichts in Saarbrücken über die Zulassung einer rechtsbesorgenden Tätigkeit. Vom 24. Januar 2006	230
Bekanntmachungen von Liquidationen	231
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	231
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	233

Stellenausschreibungen anderer Behörden

- Stellenausschreibungen des Landesbetriebs für Straßenbau 237

Sonstige Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Ingenieurkammer des Saarlandes, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Vom 7. November 2005. 238
- Bekanntmachung über die Abnahme der Jahresrechnungen des Rettungszweckverbandes Saar für die Haushaltsjahre 1998 bis 2001. Vom 15. Dezember 2005 238
- Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes. Vom 7. Dezember 2005. 238
- Beschluss, betreffend die Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes. Vom 13. Dezember 2005 240
- Ausschreibung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zur Schulaktion „denkmal aktiv — Kulturerbe macht Schule“ 243
- Bekanntmachung der aktuellen Namensliste der Mitglieder des Aufsichtsrates Perspectives gGmbH Saarbrücken. 244
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Neunkirchen. Vom 1. Februar 2006 244

I. Amtliche Texte

Gesetze

49 Saarländisches Verwaltungszustellungsgesetz (SVwZG)

Vom 13. Dezember 2005

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes

Für das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) vom 27. März 1958 (Amtsbl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), außer Kraft.

Saarbrücken, den 30. Dezember 2005

Der Ministerpräsident

Müller

Die Ministerin
für Inneres, Familie, Frauen und Sport

Kramp-Karrenbauer

Verordnungen

45

Verordnung über das Naturschutzgebiet Primsleite Überlosheim/Auschet

Vom 10. Januar 2006

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1550), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 94 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Primsleite Überlosheim/Auschet.

(2) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Primsaue im Mündungsbereich des Losheimer Baches und die südlich davon gelegene Hangpartie einschließlich des in West-Ost-Richtung verlaufenden Höhenzuges zwischen Wadern-Nunkirchen und Schmelz-Limbach.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke

Stadt Wadern

Gemarkung Nunkirchen

Flur 7
 Nr. 384/1
 Flur 8
 Nr. 132/1, 134/1

Gemarkung Büschfeld

Flur 13
 Nr. 450/1, 92/1, 141/1, 118/1, 449/4, 289/6, 291/4, 336/1, 366/2,
 sowie Teile aus Nr. 146/8, 371/5, 371/4

Gemeinde Schmelz

Gemarkung Limbach

Flur 18
 Teile aus Nr. 536/4

Flur 19
 Nr. 340/100, 341/100, 101, 103/1, 106/1, 107/1, 109/1, 112/1, 189/113, 190/114, 115/1, 117, 195/118, 196/118, 119 bis 123, 834/128, 129/1, 130, 133, 134, 135/1, 136, 137, 139, 140/1, 142, 143/1, 144 bis 147, 149/1, 150/1, 152 bis 157, 158/1, 162/1, 164, 167, 166/1, 169 bis 175, 350/177, 308/176, 309/176, 177/1, 178 bis 180, 352/181, 181/1

Teile aus Nr. 138, 132/1

Flur 20,
 Nr. 563/1, 2 bis 6, 8/1, 11/1, 12, 15/1, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 540/23, 541/24, 25, 26/1, 549/26, 550/26, 453/28, 467/29, 30/1, 468/32, 33, 528/34, 529/34, 35, 38, 40/1, 42/1, 45/1, 46, 435/47, 436/47, 49, 51/1, 52 bis 55, 330, 535/331, 534/331, 332, 334/1, 335, 347, 348, 532/349, 533/350, 351, 352

sowie Teile aus Nr. 14/1, 36/1, 353/1.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1750 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen Merzig-Wadern und Saarlouis. Die Karte kann bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines naturnahen Abschnittes der Primsaue, eines strukturreichen Waldes auf dem Melaphyr-Steilhang zur Prims sowie besonders artenreicher Mähwiesen als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
2. zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) für

- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie
- magere Flachland-Mähwiesen (Glatthaferwiesen),
- edelholzreiche Schlucht- und Hangmischwälder sowie
- Silikatfelsen mit kryptogamenreicher Felsspaltenvegetation.

3. zur Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 79/409 EWG vom 2. April 1979 (Abl. EWG Nr. L 103/1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223/9) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie) für Arten nach Anhang I, wie z. B. Eisvogel.

Die Naturwaldzelle „Überlosheimer Hang“ soll in ihrer ungestörten biologischen Entwicklung als forstliche Dauerversuchsfläche der Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen sowie Zwecken des Arten- und Biotopschutzes dienen.

§ 3

Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind — mit Ausnahme der in § 4 festgelegten Handlungen — alle Maßnahmen und Nutzungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
2. Das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
3. Außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren oder zu reiten.
4. Wild wachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und wild lebende, nicht dem Jagdgesetz unterliegende Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören.
5. In den Wasserhaushalt des Gebietes einzugreifen, einschließlich Bau von Drainagen.
6. Hunde frei laufen zu lassen.
7. Flächen umzubereiten oder aufzuforsten.
8. Chemische Mittel zum Pflanzenschutz einzusetzen.

§ 4**Zulässige Handlungen**

1. Die den besonderen Landschaftswert im Sinne des Schutzzweckes erhaltende land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist auf bisher bewirtschafteten Flächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig mit den Maßgaben, dass
 - kein Umbruch von Brach- und Grünlandflächen und keine Nachsaat erfolgen,
 - keine oder am Entzug bemessene Düngung unter Ausschluss von Gülle und Klärschlamm erfolgt,
 - auf Grünland keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln erfolgt,
 - Mähwiesen ein- bis zweischürig gemäht werden,
 - Beweidung nur auf bisher beweideten Flächen oder nach den flächenbezogenen Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt,
 - Neuanpflanzungen von Obstbäumen nur mit hochstämmigen, regionaltypischen Sorten erfolgen,
 - in Baumbeständen außerhalb der Naturwaldzelle nur kahlschlagsfreie Einzelstammnutzung erfolgt,
 - keine Aufforstungen vorgenommen werden,
 - ein Totholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates auf der Fläche verbleibt,
 - in Gewässerrandstreifen von 10 m je Ufer keine Nutzung erfolgt.
2. Für die Naturwaldzelle „Überlosheimer Hang“ gelten die Regelungen der Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 (Amtsbl. S. 470).
3. Die jagdliche Nutzung ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 Saarländisches Jagdgesetz zulässig.
4. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Wege, Leitungen, Einrichtungen und Gewässer ist im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
5. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei unaufschiebbaren Arbeiten gilt diese Fristbeschränkung nicht.
6. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.
7. Das Sammeln von Beeren, Kräutern, Früchten und Pilzen ist für den Eigenbedarf, ohne gewerblichen Nutzen, erlaubt.

§ 5**Ausnahmen**

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach § 4 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 6**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird für die Flächen außerhalb der Naturwaldzelle ein Pflege- und Entwicklungsplan vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz aufgestellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder unter dessen fachlicher Leitung durchgeführt. Die Empfehlungen für die Pflege von Biotopflächen in der offenen Landschaft vom 28. September 1995 (GMBL S. 599) sollen beachtet werden.
- (3) Bei Verpachtung der im Eigentum der Stadt Wadern, der Gemeinde Schmelz, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.

§ 7**Duldungspflicht**

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

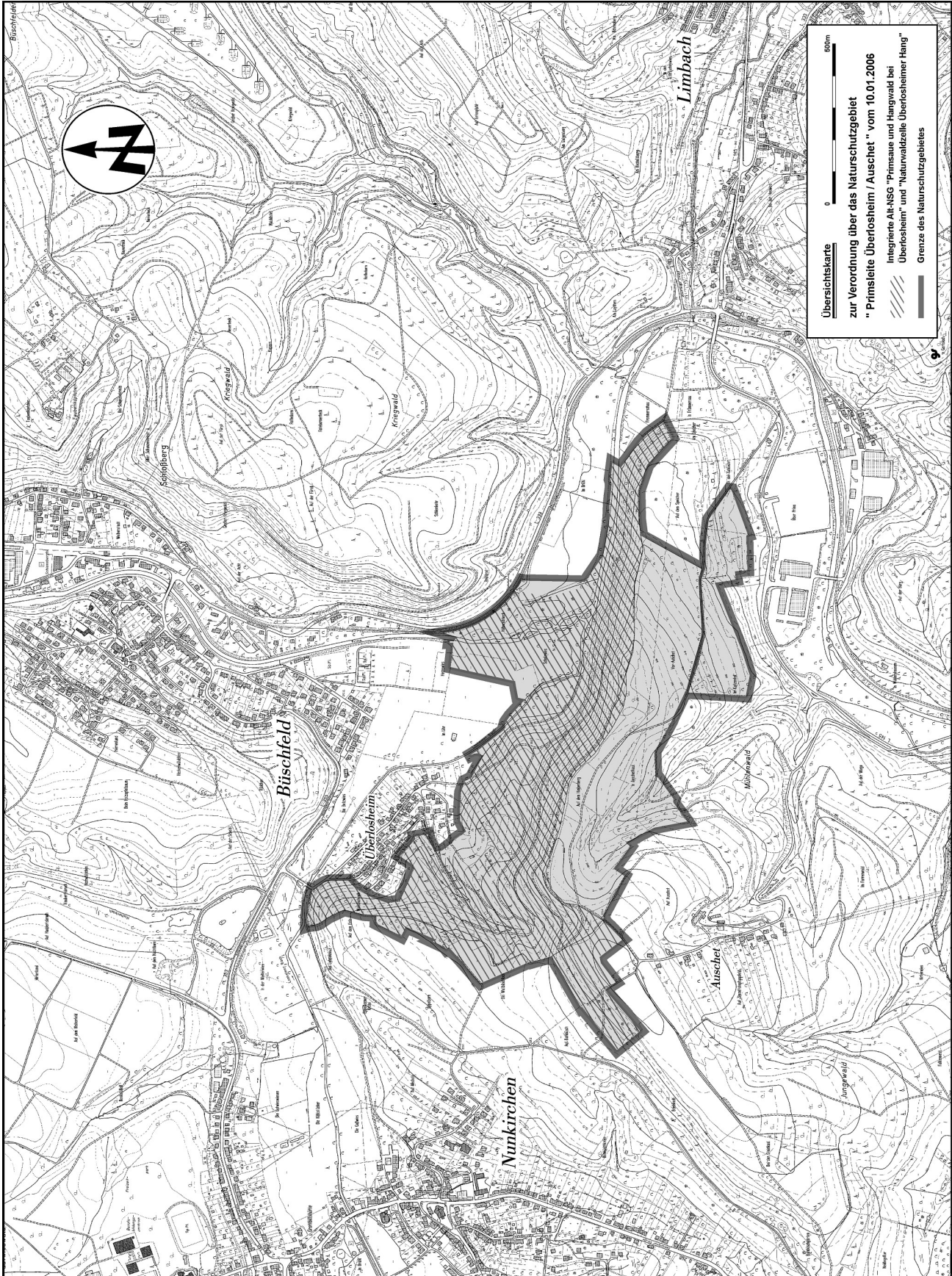
Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 oder gegen Maßgaben des § 4 verstößt.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Primsau und Hangwald bei Überlosheim“ vom 9. November 1989 (Amtsbl. S. 1546) außer Kraft.

Saarbrücken, den 10. Januar 2006

Der Minister für Umwelt
Mörsdorf





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Prims" (N 6507-301), Seite
vom 12. Dezember 2017 2082

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur.	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen.	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof.	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof.	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017.	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017.	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017	2108

319 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301)**

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 409,87 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Stadt Wadern, Gemarkungen Bardenbach, Dagstuhl, Büschfeld, Noswendel und Nunkirchen sowie der Gemeinde Schmelz Gemarkungen Bettingen, Limbach und Außen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wadern und der Gemeinde Schmelz. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

verbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der ehemaligen Naturschutzgebiete „Primsleite Überlosheim/Auschet“ vom 10. Januar 2006 (Amtsbl. S. 214),

„Schatterberg/Primsaue Schartenmühle“ vom 28. September 1992 (Amtsbl. S. 1070), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174) und

„Bardenbacher Fels – Primsaue – Junger Hirschkopf“ vom 5. April 1989 (Amtsbl. S. 526), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603) sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

